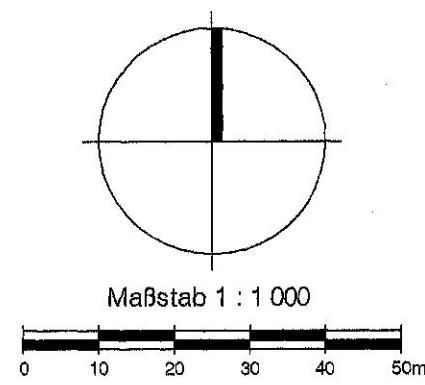


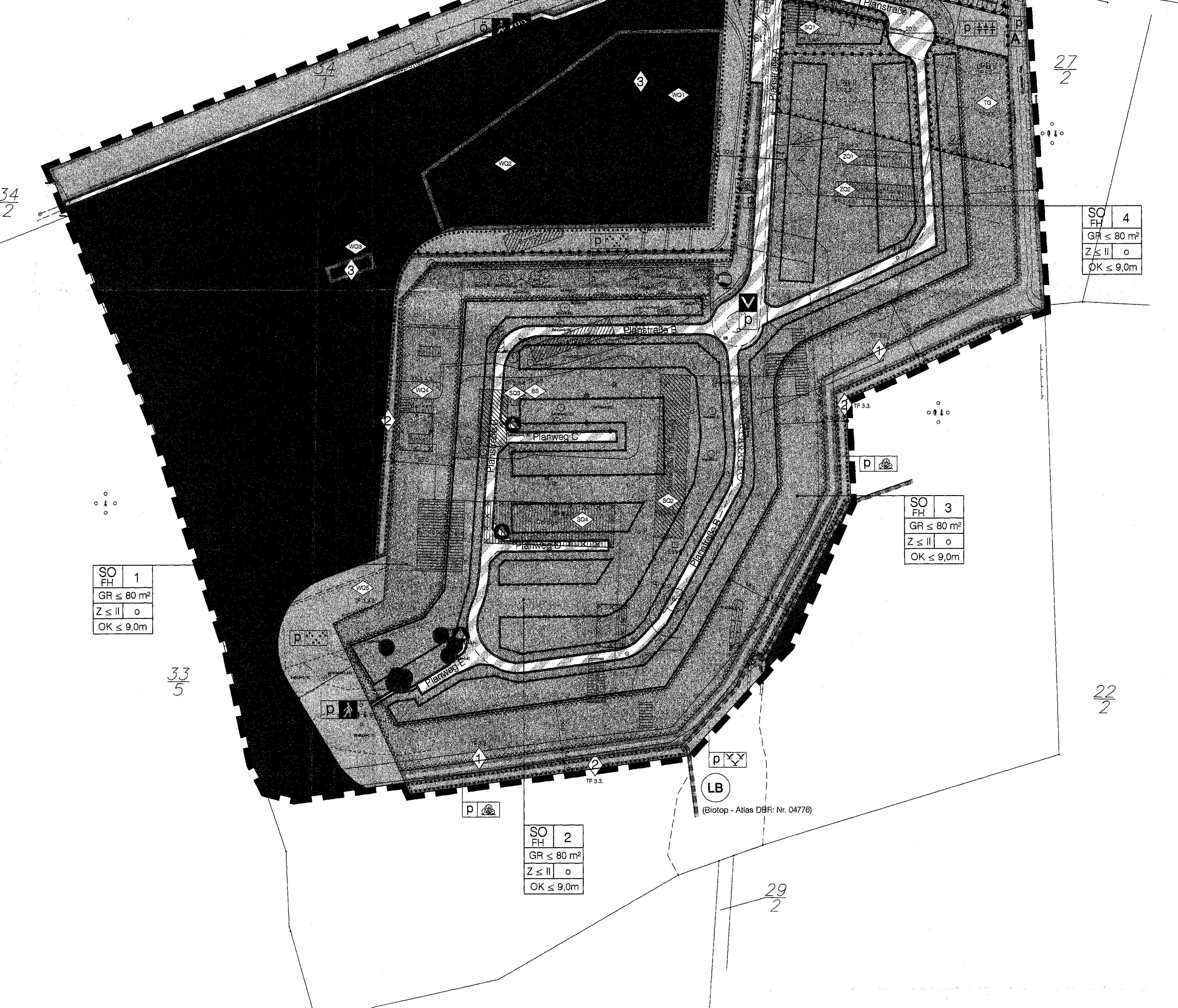
SATZUNG DER GEMEINDE GELBENSANDE

ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 03 "WALDSIEDLUNG"

TEIL A: PLANZEICHNUNG



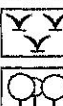
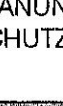
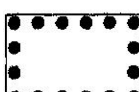
Planunterlage:
Lage- und Höhenplan v. 22.06.2001 (Höhenbezug: HN)
Vermessungsbl. Manthey & Schmidt, ÖVI
Baderstraße 63, 18146 Rostock - Hirschdorf
Tel.: 0381-609000

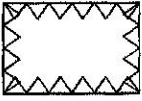
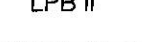
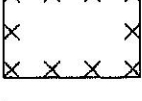
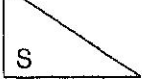


PLANZEICHNERKLÄRUNG

Es gilt die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung -BaunVO-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnraum vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466) sowie die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichnungsverordnung 1990 -PlanZV 90-) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58).

Planzeichen	Erläuterung	Rechtsgrundlage
I. FESTSETZUNGEN		
ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 des Baugesetzbuches -BauGB-)		
	Sondergebiete, die der Erholung dienen hier: Ferienhausgebiet	(§ 10 BauNVO)
	Sonstige Sondergebiete hier: Verwaltung und Versorgung	(§ 11 BauNVO)
MASZ DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)		
GRZ	Grundflächenzahl als Höchstmaß	(V.m. § 11 (4) BauNVO)
GR	zulässige Grundfläche	
Z ≤ II	Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß	
OK	Oberkante als Höchstmaß über Straßenverkehrsfläche	
BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)		
	Offene Bauweise	
	Baugrenze	
VERKEHRSFLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)		
	Straßenbegrenzungslinie	
	Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung	
	Verkehrsberuhigter Bereich - privat	
	Fußgänger Verbindung - privat	
	Veloroute / Hauptwanderweg - öffentlich	
FLÄCHEN FÜR VERSORGSANLAGEN, FÜR DIE ABFALLENTSORGUNG UND ABWASSERBESEITIGUNG SOWIE FÜR ABLAGERUNGEN		
	Flächen für VersorGSanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie Ablagerungen	(§ 9 Abs. 1 Nr. 12, 14 BauGB)
Zweckbestimmung:		
	Abfall	

GRÜNLÄCHEN		(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)
	Grünflächen	
	private Grünflächen	
Zweckbestimmung:		
	naturnahe Parkanlage	
	Ausgleichsflächen / Maßnahmen des Artenschutzes	
	naturliebende Grünfläche	
	Straßenbegleitgrün	
	Schutzgrün	
	Strauchpflanzung	
FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT UND WALD		(§ 9 Abs. 6 BauGB)
	Wald	
PLANTZEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASZNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASZNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT		
	Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft	
		(§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 BauGB)
Maßnahmen:		(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)
	Anlage und dauerhafte Unterhaltung eines extensiven Pufferstreifens mit gelegentlicher Mahd (einmal jährlich)	
	Ausbildung eines naturnah aufgebauten Kraut- und Strauchsaumes	
	Sicherung / Ausbau von Fledermausquartieren, Andeckung mit Boden	
Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstiger Bepflanzung sowie Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern		
		(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)
	Erhaltung von Bäumen	
	Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern	
		(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe b BauGB)
	Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzes	
		(§ 9 Abs. 6 BauGB)
Schutzgebiete und Schutzobjekte:		
	Geschützter Landschaftsteil	
	Landschaftsschutzgebiet	

SONSTIGE FESTSETZUNGEN		
	Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen	(§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)
Zweckbestimmung:		
	Stellplätze	
	Umgrenzung der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes	(§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)
	Umgrenzung der Flächen, die von Bebauung freizuhalten sind	(§ 9 Abs. 6 BauGB i.V.m. § 20 LWaldG M-V)
	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes	
	Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans	(§ 9 Abs. 7 BauGB)
II. KENNZEICHNUNGEN		
	Lärmpegelbereich gemäß DIN 4109, hier: Lärmpegelbereich II	
	Umgrenzung der Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind	(§ 9 Abs. 5 Nr. 3 BauGB)
	Sichtdreieck (Darstellung ohne Normcharakter)	
	vorgesehene Straßenführung (Darstellung ohne Normcharakter)	
	Vormerkung: Löschwasserreservoir (Darstellung ohne Normcharakter)	
	Bezeichnung von Fledermausquartieren	
	(Winterquartier, Zwischenquartier, Sommerquartier)	
		
	Bezeichnung von Standorten geschützter Pflanzenarten	
	(Breitblättriger Sitter, Tausendglöckchenkraut)	
		
TF 3.4.1.	Hinweis auf textliche Festsetzungen (TeilB) dieses B-Plans	
	Abgrenzung der Flächen für die von den Verboten der LSG-Verordnung befreit wurde (s. Hinweis B)	

TEIL B: TEXT

- Art und Maß der baulichen Nutzung § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und § 16 BauNVO
 - Für die Ferienhausgebiete (SO/FH 1 - 4) sind die Vorschriften des § 10 Abs. 4 BauNVO anzuwenden. Anlagen und Einrichtungen für sportliche Zwecke und für die Freizeitgestaltung sind allgemein zulässig. Anlagen für die Kleintierhaltung i.S.v. § 14 Abs. 1 BauNVO sind in den SO/FH unzulässig. (§ 1 Abs. 3 i.V.m. § 10 Abs. 2, § 14 Abs. 1 BauNVO)
 - Das Sondergebiet Verwaltung und Versorgung (SO/VV 1) dient der Verwaltung und Bewirtschaftung des Ferienhauskomplexes (SO/FH 1 - 4) und der Versorgung der Feriengebiete mit fremdenverkehrstypischen Dienstleistungen. (§ 11 Abs. 2 BauNVO) Zulässig sind:
 - Geschäftsräume für die Verwaltung und Bewirtschaftung des Ferienhauskomplexes (SO 2 - 5)
 - eine Schenk- und Speisewirtschaft,
 - eine Verkaufseinrichtung für fremdenverkehrstypische Bedarfsartikel zur Versorgung des Plangebietes
 - eine Wohnung für Aufsichts- und Bereitschaftspersonal oder
 - Räume für die Unterbringung von Saisonpersonal oder für die Beherbergung von Feriengästen.
 - Höhe baulicher Anlagen (§ 16 Abs. 1 BauNVO) Maßgeblich für die Bestimmung der Höhe baulicher Anlagen ist das Höhenniveau der zugeordneten Verkehrsfläche im Anschlusspunkt an das jeweilige Baugrundstück.
 - Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche, Stellung baulicher Anlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)
 - Nebenanlagen i.S.v. § 14 Abs. 1 BauNVO, die Gebäude sind, sowie Garagen und Carports sind außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen (Baugrenzen) unzulässig. Pkw-Stellplätze auf der hierfür in Teil A vorgesehenen Fläche und Nebenanlagen i.S.v. § 14 (2) BauNVO bleiben hiervon unberührt. (§ 23 Abs. 5 BauNVO)
 - Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)
 - Die mit Erhaltungsgebot festgesetzten Bäume sind durch Maßnahmen gemäß DIN 18320 vor Beeinträchtigungen während der Durchführung von Bauarbeiten zu schützen. Abgrabungen und Aufschüttungen innerhalb einer durch die Kronenräume umschriebenen Fläche sind nicht zulässig. Die Bäume sind dauerhaft zu erhalten.
 - Die mit Nr. 1 (in einer Raute) bezeichnete Fläche ist gehölzfrei zu halten und nach Norden bzw. Westen dauerhaft durch eine Einfriedung (Zaun / Hecke) abzugrenzen. Die Fläche ist bei einsetzender Verbuchung maximal einmal jährlich zu mähen. Das Mahgut ist abzuräumen. Die Errichtung baulicher Anlagen ist nicht zulässig.
 - Die mit der Nr. 2 (in einer Raute) bezeichneten Flächen sind zu einem naturnahen Kraut- und Strauchsaum anzubauen. Dazu sind auf der Fläche standortstreu Laubbäume, St. Ordnung und Sträucher in gestuftem Aufbau anzupflanzen.
 - In den mit der Nr. 3 (in einer Raute) bezeichneten Flächen sind an den Bäumen und an den Beton- gängen Maßnahmen zum Schutz und zur Entwicklung von Fledermausquartieren und zur baulichen Sicherung der Anlagen durchzuführen: dauerhafter Schutz der Anlagen gegen unbefugtes Betreten, Erdbedeckung / Oberflächenmodellierung, Bepflanzung mit heimischen Sträuchern. Als Maßnahmen des Artenschutzes für Fledermäuse bzw. Ersatzmaßnahmen für den Verlust von Fledermausquartieren sind die nachfolgenden Vorkehrungen zu treffen (§ 9 Abs. 6 BauGB i.V.m. §§ 19 (2), 62 (1) BNatSchG):
 - Der Betonring WQ2 ist durch ca. 50 cm Erdbedeckung (oder andere Maßnahmen mit gleichwertiger Wärmedämmwirkung) gegen Frossteinwirkung zu sichern. Die fehlenden Betonsegmente im Mittelbereich des Ganges sind durch Elemente vom Ende des Ganges zu ersetzen. An geeigneter Stelle ist dabei ein Kontrollenstieg einzurichten, der abgedeckt und mit Erde überdeckt wird. Am südwestlichen und am nordöstlichen Ende des Ganges ist je eine Einflughöhlung zu belassen (ca. 50 x 50 cm; Betonplatte mit waagrechter Vergrößerung). Zuglufthaltung ist dabei zu verhindern.
 - Der Betonring WQ3 ist ebenso herzustellen. Dabei genügt jedoch eine Einflughöhlung.
 - Das Quartier WQ5 ist an einen Ersatzstandort in max. 100 m Entfernung in Waldrandlage umzusetzen und mit ca. 30 cm Erdbreich zu überdecken. Dabei sind ca. 1,5 bis 3 m breite Kontrollenstiegen zwischen den Betonsegmenten zu belassen, die äußerlich durch Armierungselemente mit anschließender Verklebung gegen Zutritt und starke Durchfeuchtung verschlossen werden. Eine dauerhaft gegen unbefugtes Betreten gesicherte Einflughöhlung ist über den gesamten Querschnitt des umgesetzten Betonringes zu erhalten.
 - Das Quartier ZQ1, 2, WQ4 sind durch eine trockene, frostfreie, kühle und spaltenreiche Quartier zu ersetzen. Dazu sind 3 der höher gelegenen Bunker im Bereich der mit Raute Nr. 3 bezeichneten Fläche als Winterquartier herzurichten. Das Spaltenangebot im Innenraum ist dazu zu erhöhen - insbesondere im Deckenbereich (rohes Ziegelmauerwerk i.V.m. Betonsteinen). Die Bunker ist je eine Einflughöhlung (ca. 50 x 100 cm) und zusätzlich je eine Lüftungsoffnung und je ein Kontrollenstieg anzulegen (Ausführung analog Nr. 3.4.1.).
 - Als Ersatz für die von Abbruchmaßnahmen betroffenen Sommerquartiere im Geltungsbereich sind an Gebäuden im Baugebiet SO/VV 1 durch geeignete Konstruktionsdetails der Giebelverkleidung Spaltenquartiere neu zu schaffen. Alternativ kann für die Heuschaffung von Spaltenquartieren auch der ehemalige Wächter im Nordwesten des Plangebietes genutzt werden.
 - Abbrucharbeiten sind für die in Teil A gekennzeichneten Sommerquartiere (SQ) nur im Zeitraum vom 15. November bis zum 01. März und für die gekennzeichneten Winterquartiere (WQ) nur vom 01. Mai bis zum 30. September durchzuführen. Die gekennzeichneten Zwischenquartiere (ZQ) sind erst dann abzubauen, wenn unmittelbar vor dem Abbruch zweifelsfrei festgestellt wurde, dass sich keine Tiere im Quartier befinden; vorzugsweise ist dabei ein Abbruchzeitraum von Mitte bis Ende August zu wählen.
 - Die von der Planung betroffenen Vorkommen des Breitblättrigen Sitters und des Tausendglöckchenkrautes (s. Kennzeichnung in Teil A) sind in den Monaten April/Mai fachgerecht an Standorte dieser Art außerhalb der durch Bautätigkeit betroffenen Areale umzusetzen. Während der Durchführung von Abbruch- und Baumaßnahmen sind beide betroffenen Standorte vor Verlust zu schützen.
 - Zuordnung der Ausgleichsmaßnahmen (§ 9 (1a) BauGB) Die mit den Nrn. 1, 2 in einer Raute gekennzeichneten Maßnahmen und die Maßnahmen nach Nr. 3.4.3.1. sowie nach Nr. 3.5. werden den privaten Verkehrsflächen innerhalb des Geltungsbereiches zugeordnet. Die Maßnahmen nach 3.4.1. / 3.4.2. - 3.4.4. sind den Abbruchmaßnahmen der jeweils betroffenen Quartiersstandorte zugeordnet.
 - Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)
 - Innerhalb der mit Erhaltungsgebot festgesetzten Flächen ist ein lockerer Bestand von Bäumen mit einem Stammumfang ab 50 cm zu erhalten, so dass auf diesen Flächen ein Kronenschluss von bis zu 20 % nicht überschritten wird.
 - Anlagen und Vorkehrungen zum Immissionsschutz (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)
 - Innerhalb der Fläche für Anlagen und Vorkehrungen zum Immissionsschutz an der nördlichen Geltungsbereichsgrenze ist ein Lärmschutzwall mit einer Mindesthöhe von 3 m über der Fahrbahn- oberfläche der Landesstraße 22 zu errichten. Von dieser Schutzvorkehrung kann abgesehen werden, soweit auf andere Weise (z.B. Abschirmung durch Gebäude, Abstand) ein ausreichender Lärmschutz der Ferienhausgebiete nachgewiesen werden kann.
 - Innerhalb der festgesetzten Flächen für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen in den Baugebieten SO/VV 1, SO/FH 3, SO/FH 4 sind bauliche Vorkehrungen an den Außen- bauten von Gebäuden zu treffen, durch die geschädigt wird, dass unter Berücksichtigung der im Teil A gekennzeichneten Lärmpegelbereiche (LPB) das resultierende Luftschallimmaß der DIN 4109, Tab. 8 bis 10, mindestens eingehalten wird.
 - Lärmpegelbereich Mindest-Schallleistungspegel R_{wa} des Außenbauteils für:
 - Außenbauteile in Wohnungen, Überwachungsräume, Büroräume und ähnliches
 - LPB II 30dB
 - LPB III 35dBAusnahmen hiervon können zugelassen werden, soweit aufgrund vorhandener Gegebenheiten (z.B. Abschirmung durch Gebäude, Veränderung der Emissionsituation) ein geringerer maßgeblicher Außenlärmspiegel nachgewiesen wird. Durch Anordnung der Baukörper oder geeignete Grundrissgestaltung sind die Wohn- und Schlaf- räume innerhalb der Lärmpegelbereiche II, III den lärmabgewandten Gebäudeseiten zuzuordnen; Schlafräume, die Fenster ausschließlich in den LPB II aufweisen, sind mit schallge- dämpften Lüftungseinrichtungen zu versehen.
 - Sonstige Festsetzungen
 - Die als private Verkehrsflächen festgesetzten Planstraßen A, B, F sind mit einem Geh- und Fahrrecht zugunsten der kommunalen Abfallentsorgungsbetriebe zu belassen. (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)
- Hinweis:
- A Bezüglich der gekennzeichneten Vorkommen geschützter Pflanzenarten und bezüglich der mit WQ4, WQ5, ZQ1, ZQ2, und mit SO 1-4 bezeichneten Fledermausquartiere wurde eine Betreuung nach § 62 BNatSchG erteilt (Az. LUNG-220c-5338.4 v. 02.06.04)
- B Der Beginn der Erdarbeiten ist der Unteren Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Boden- denkmalspflege spätestens 2 Wochen vor Termin schriftlich und verbindlich mitzuteilen. Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gem. § 11 DschG M-V die zuständige Untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen von Mitarbeitern oder Beauftragten des Landesamtes für Bodendenkmalspflege in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich hierfür sind der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundstückseigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflich- tung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.

VERFAHRENSVERMERK

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 21.08.2002. Die verbindliche Bekannt- machung des Beschlusses ist durch Aushang an der Landesstraße 22 (Graal-Müritz - Ribnitz) am 05.11.2002 erfolgt.
- Die für die Raumordnung und Landesplanung erforderlichen Unterlagen sind dem Landesamt für Raumordnung und Landesplanung vorgelegt worden.
- Die vorläufige Bürgerbeteiligung nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB vom 12.11.2002 bis zum 26.11.2002 durchgeführt worden.
- Die von der Planung betroffenen Träger öffentlicher Belange sind schriftlich vom 19.01.2004 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
- Die Gemeindevertretung hat am 01.04.2004 den Bebauungsplan mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
- Die Entwürfe des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie der Begrün- dung mit Umweltbericht haben in der Zeit vom 20.04.2004 bis zum 24.05.2004 während der Dienst- und Öffnungszeiten nach § 9 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Bedenken und Anre- gungen während der Auslegungsfrist von jedem Bürger schriftlich zum Landesamt für Raumordnung und Landesplanung oder an den Bebauungsplan am 01.04.2004 oder bis zum 24.05.2004 ortsbüro bekannt gemacht werden können, durch Aushang an den Bebauungsplan am 01.04.2004 bekannt gemacht worden.
- Der katastralmäßige Bestand am 22.06.2001 im Geländeplan wird als richtig dargestellt bezeichnet. Hinsichtlich der gegenwärtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt das Katastralgut als richtig dargestellt. Die Rechte der nachstehenden Flurstücke im Maßstab 1:4000 werden nicht abgelehnt.
- Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 01.04.2004, 10.06.2004 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
- Gebensande, 29.11.2004
- erfüllt
- Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 10.06.2004 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung des Bebauungsplans wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 10.06.2004 genehmigt.
- Die Genehmigung dieser Bebauungsplanung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde mit Beschluss des Ministeriums für Arbeit, Bau und Landesentwicklung Mecklenburg-Vorpommern vom 19.08.2004 (Az. VII 230a-S12-113-S1-0205) mit Hinweis auf die Genehmigung vom 18.11.04.
- Gebensande, 29.11.2004
- Die Nebenbestimmungen wurden durch Beschluss der Gemeindevertretung vom 10.06.2004 erfüllt, die Hinweise sind beachtet. Das wurde mit Verfügung des Ministeriums für Arbeit, Bau und Landesentwicklung vom 18.11.04.
- Gebensande, 29.11.2004
- Die Bebauungsplanung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit aufgestellt.
- Gebensande, 29.11.2004
- Die Erstellung der Genehmigung des Bebauungsplans wurde am 14.12.2004 durch die Untere Denkmalschutzbehörde, bei der der Plan auf Dauer während der Dienst- stunden von jedem eingesehen werden kann und dem Plan auf Dauer während der Dienst- stunden von jedem eingesehen werden kann, bestätigt. Die Genehmigung wurde am 14.12.2004 erteilt. In der Bekannt- machung auf die Bekanntmachung der Verlesung von Verordnungen und Formvorschriften und von Mängeln der Ab- weisung sowie auf die Rechtsgründe § 25 Abs. 2 BauGB und weiter auf Fälligkeit und Erheben von Einwendungen entsprechen (§ 44 BauGB) hingewiesen werden. Die Satzung über den Bebauungsplan ist am 14.12.2004 bekannt gemacht worden.

Satzung der Gemeinde Gelbensande

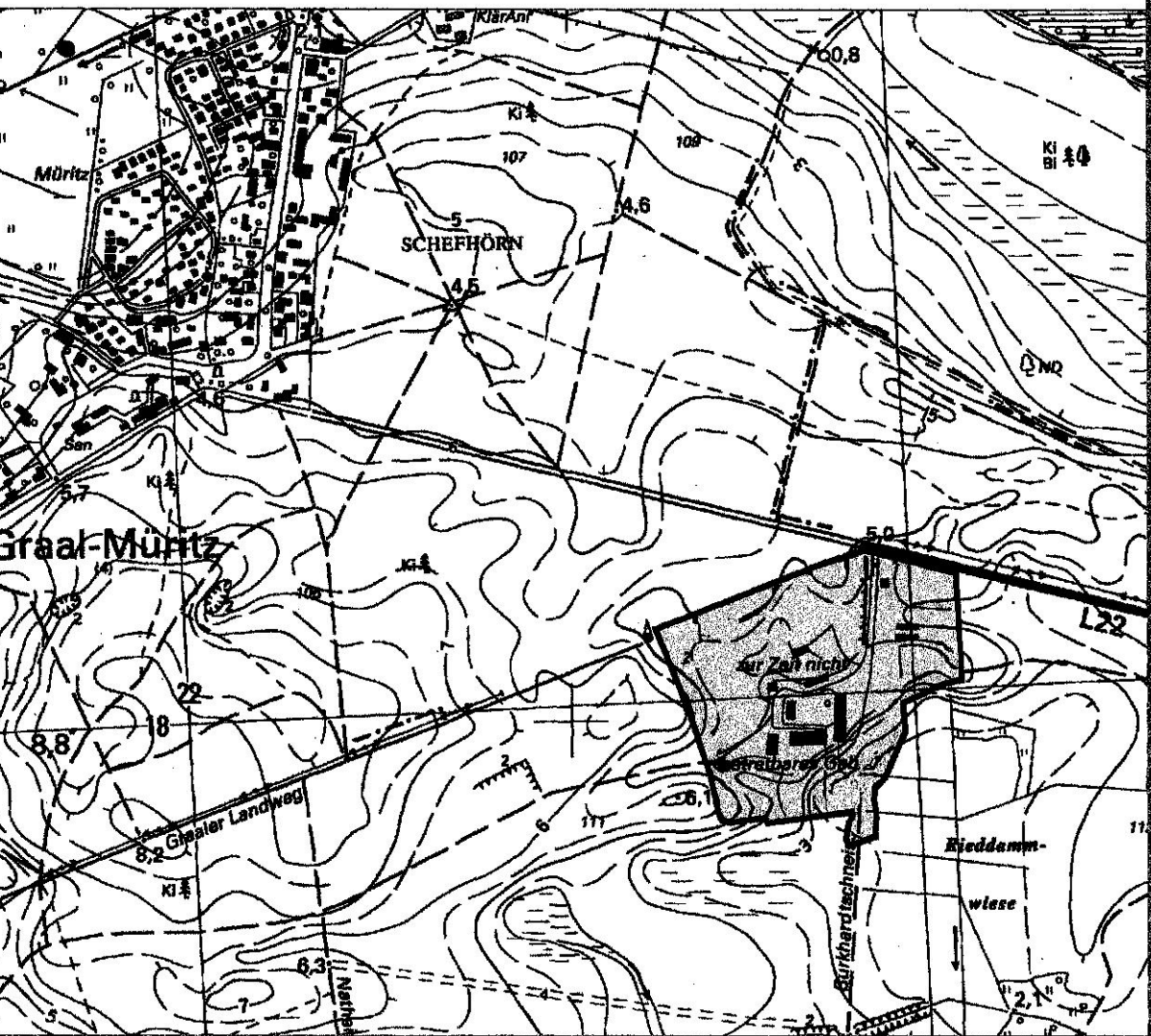
Landkreis Bad Döberan

über den Bebauungsplan Nr. 03

für das Gebiet "Waldsiedlung" südlich der Landesstraße 22 (Graal-Müritz - Ribnitz) und südöstlich des Graaler Landweges

AUSFERTIGUNG

Übersichtsplan M 1:10.000



Gebensande, 29.11.2004

Dipl.-Ing. Wilfried Millahn Architekt für Stadtplanung, AKHM 572-8c-1-d
bed • Samstagsranger Weg 50 • 18057 Rostock • Tel. (0381) 377 08 42 • Fax (0381) 377 08 39